

M E R K B L A T T für Insolvenzverfahren

Die nachfolgenden Hinweise dienen der schnelleren und sachgemäßen Abwicklung des Insolvenzverfahrens. Sie erleichtern die Arbeit des Gerichtes und die Arbeit des Verwalters. **Wir dürfen Sie höflich bitten, diese Hinweise zu beachten.**

I. Allgemeines

Bei jedem Schriftverkehr mit dem Verwalter sind bitte das Insolvenzverfahren mit Namen des Schuldners und dem gerichtlichen Aktenzeichen sowie der Name des Gläubigers und die laufende Tabellennummer zu nennen.

Jeder Gläubiger hat die Möglichkeit, sich in der Gläubigerversammlung über das Verfahren umfassend zu informieren und gegebenenfalls die schriftlichen Berichte des Verwalters einzusehen. Mündliche Anfragen beim Verwalter können nicht beantwortet werden. Schriftliche Sachstandsanfragen werden nur beantwortet, wenn ein frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Bitte beachten Sie, dass Sie nur dann eine Rückäußerung vom Gericht erhalten, wenn Ihre Forderung bestritten ist. Wird diese festgestellt, erhalten Sie keine Bestätigung durch uns. Den aktuellen Stand des Verfahrens können Sie unter www.insolvenzbekanntmachungen.de abfragen. Der Gläubiger hat zudem den Verwalter über jede Adressenänderung zu informieren. Ebenso über Änderungen der Bankverbindung.

II. Forderungsanmeldung

1. Die Forderungsanmeldungen sind nur wirksam, wenn sie bei dem Verwalter schriftlich eingereicht werden und der Grund sowie der Betrag der Forderung angegeben sind. Sollte die Forderung sich aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung des Schuldners ergeben, so sind die Tatsachen anzugeben, aus der sich die Forderung ergibt, § 174 Abs. 2 InsO.
2. Die Forderung ist bitte in **zweifacher Ausfertigung** bei dem Verwalter anzumelden. Die geltend gemachten Forderungen müssen zu ihrer Feststellung von den Gläubigern belegt werden. Deshalb sind Rechnungen, Verträge, Quittungen und sonstige Unterlagen durch die der Bestand der Forderung einwandfrei nachgewiesen werden kann, der Forderungsanmeldung in Kopie beizufügen, § 174 Abs. 1 InsO.
3. Die Forderungsanmeldung muss außerdem folgende Angaben enthalten:
 - Forderungsbetrag in **EURO**; Forderungen, die in ausländischer Währung oder in einer Rechnungseinheit ausgedrückt sind, sind nach dem Kurs, der zur Zeit der Verfahrenseröffnung für den Zahlungsort maßgeblich war, in inländische Währung umzurechnen, § 45 InsO.
 - Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit dem Wert geltend zu machen, der für die Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens **geschätzt** werden kann.
 - Soweit sich die Forderung aus Einzelbeträgen zusammensetzt, sind die Einzelbeträge aufzuschlüsseln.
 - Der Grund der Forderung ist anzugeben, z. B. Warenlieferung, Mietforderung, Darlehen, unerlaubte Handlung usw.
 - Zinsen sind unter Angabe des Zinssatzes und des Berechnungszeitraumes gesondert anzugeben. Werden Zinsen beansprucht, die höher sind als die gesetzlich vorgeschriebenen Zinsen, so sind die höheren Zinssätze zu belegen.

III. Sonderrechte

Soweit Sie **Sonderrechte**, also die Aussonderung gem. §§ 47, 48 InsO oder die abgesonderte Befriedigung, gemäß § 49 ff InsO, beantragen, richten Sie diese Anträge an den Verwalter.

1. Falls Sie Rechte aus Eigentumsvorbehalt geltend machen, haben Sie die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts nachzuweisen. Die bloße Übersendung Ihrer Lieferungsbedingungen genügt zur Anerkennung des Eigentumsrechts nicht. Ferner haben Sie den Gegenstand Ihres Aussonderungsanspruchs genau zu bezeichnen. Sollten Sie die Ersatzaussonderung gem. § 48 InsO geltend machen, so gilt das selbe.
2. Soweit Sie Rechte aus verlängertem Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung usw. geltend machen, sind diese Forderungen konkret zu bezeichnen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Sie haben sich dabei ggf. auch mit etwaigen konkurrierenden Ansprüchen anderer Gläubiger auseinanderzusetzen (Zusammentreffen mehrerer Berechtigter).
3. Soweit gesonderte Aussonderungstermine anberaumt werden, werden alle Aussonderungsberechtigten rechtzeitig informiert. Jeder Gläubiger hat sich in einem Aussonderungstermin auszuweisen und im Falle der Vertretung Vollmachten vorzulegen. Gläubiger, die ihre Rechte in einem Aussonderungstermin entweder nicht oder nicht vollständig wahrnehmen, müssen damit rechnen, dass nach Abschluss des Aussonderungstermins die Masse ohne weitere Beachtung von möglichen Aussonderungsrechten nach den gesetzlichen Vorschriften verwertet wird.
4. Soweit Gläubiger aufgrund der Ausübung ihrer Sonderrechte die teilweise oder volle Befriedigung erlangt haben, sind sie verpflichtet, dies gegenüber dem Verwalter unverzüglich anzuzeigen und die angemeldete Forderung entsprechend zu mindern, sowie eine entsprechende Gutschrift für die Finanzbuchhaltung zu erteilen.

IV. Masseforderung

Sollten Sie Masseforderungen, d. h. **Forderungen**, die nach Verfahrenseröffnung entstanden sind, beanspruchen, bitten wir um eine gesonderte und unverzügliche Mitteilung, um Ihre Ansprüche rechtzeitig berücksichtigen zu können.

V. Forderungen der Arbeitnehmer

Soweit Forderungen aus Arbeitsverhältnissen geltend gemacht werden, sind sämtliche aus dem Arbeitsverhältnis erwachsende Ansprüche geltend zu machen. Für einen Zeitraum von längstens drei Monaten vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens finden die Regelungen zum Insolvenzgeld Anwendung. Bitte wenden Sie sich wegen solcher Ansprüche an die Insolvenzgeldstelle der Arbeitsagentur. Bitte beachten Sie eventuelle Fristen. Lohn- und Gehaltsansprüche für zurückliegende Zeiträume sind Insolvenzforderungen nach § 38 InsO. Lohn- und Gehaltsansprüche, die nach Verfahrenseröffnung entstehen, werden bevorrechtigt befriedigt. Im Rahmen der Anmeldung der Lohn- und Gehaltsforderungen ist der Bruttobetrag anzumelden. Leistungen, die der Arbeitnehmer von Seiten des Arbeitsamtes oder der Krankenkasse oder sonstigen Trägern der Sozialkassen erhält, sind anzugeben und durch geeignete Unterlagen (Bescheide des Arbeitsamtes, der Krankenkassen etc.) nachzuweisen. Soweit der Arbeitnehmer im Zeitraum der Freistellung eine neue Arbeitsstelle antritt und ein neues Arbeitsverhältnis eingeht, ist der Verwalter hierüber zu informieren, insbesondere ist dem Verwalter der neue Arbeitsvertrag zur Kenntnis zu bringen.

VI. Gläubigerversammlung

1. Grundsätzlich brauchen Gläubiger nicht in der Gläubigerversammlung zu erscheinen.
2. Falls auch nur der geringste Zweifel an der Rechtmäßigkeit oder der Höhe einer Forderung auftritt, wird der Verwalter die angemeldete Forderung bestreiten. Dies muss jedoch nicht endgültig sein. Der anmeldende Gläubiger kann die Hinderungsgründe für die Anerkennung der Forderung jederzeit nachträglich ausräumen. Der Verwalter kann die Forderung nachträglich zur Tabelle anerkennen. Falls Ihre Forderung nicht anerkannt worden ist, sollten Sie sich deshalb zunächst um Aufklärung über den Grund des Bestreitens bemühen. Bitte fragen Sie diesen bei uns ab und stimmen Sie die weitere Vorgehensweise mit uns ab.